

Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. K. Schmidt. Druck: H. K. Schmidt. Verlagsort: Auer. Preis: 1.00 M. pro Quartal. Abonnement: 3.00 M. pro Jahr. Einzelhefte: 0.30 M. pro Stück. Anzeigen: 1.00 M. pro Zeile pro Tag. Kleinanzeigen: 0.50 M. pro Zeile pro Tag. Inserate: 1.00 M. pro Zeile pro Tag. Anzeigenpreise: Die Anzeigenpreise sind für den Raum für Anzeigen von 10 bis 12 Uhr abends. Anzeigen, die länger als 12 Uhr abends laufen, sind separat zu befragen. Anzeigen, die länger als 12 Uhr abends laufen, sind separat zu befragen. Anzeigen, die länger als 12 Uhr abends laufen, sind separat zu befragen.

Nr. 166.

Dienstag, den 19. Juli 1921.

16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Am Mittwoch und Donnerstag wird der Ausschuss für direkte Besteuerung zusammentreten, dem die Steuerpläne der Reichsregierung zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Der Ausschuss wird sich zunächst mit einem Antrag auf steuerliche Erfassung des Goldwertes beschäftigen.

Bisher hat sich kein Vertreter der anderen Parteien dem Schritt des französischen Botschafters in Berlin angeschlossen.

In Erwiderung auf eine Anfrage im Unterhaus sagte Lloyd George, die Frage der Aufhebung der Zwangsmaßnahmen werde in der nächsten Sitzung des obersten Rates eingehend geprüft werden. Bis dahin sei eine Erörterung zwecklos.

General Perond gedankt sich in den nächsten Tagen auf einen Sommerurlaub zu begeben. Nach Informationen des B. L. soll ihm in dieser Form ein annehmbarer Abgang gesichert werden.

Saban wünscht von der Abrüstungskonferenz einen Meinungsaustausch über das Problem des Stillen Ozeans und des fernen Ostens.

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Das am 2. Juli 1921 vom Reichstag angenommene neue Lohnsteuergesetz bringt sowohl für Arbeitgeber, wie für Arbeitnehmer veränderte grundlegende Bestimmungen. Es erscheint deshalb angebracht, durch eine nachfolgende Artikelserie die neue gesetzliche Regelung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn zu erläutern. In den Artikeln werden folgende Bestimmungen behandelt:

Der Grundriss des Gesetzes, das Abzugsverfahren und die Steuerfreiheiten, das Abrechnungsverfahren und die Uebergangsbestimmungen.

I. Der Grundriss des Gesetzes.

Der Reichstag hat am 2. Juli 1921 das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn verabschiedet. Die neue Regelung dieser für die gesamte werktätige Bevölkerung so ungeheuren wichtigen Materie gilt nicht als besonderes Gesetz, sondern bildet lediglich einen Bestandteil des Einkommensteuergesetzes. Es sind nur die bisherigen Paragraphen 45-52, in denen der Steuerabzug behandelt worden war, außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle neue Paragraphen getreten. Gleichzeitig ist das Gesetz über die ergänzende Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920, durch dessen Bestimmungen über die abzugsfreien Beträge teilweise der Steuerabzug vom Arbeitslohn wesentlich verringert worden war, für ungültig erklärt worden. Das neue Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn kann aus technischen Gründen nicht vor dem 1. Januar 1922 zur Anwendung kommen. Diesem Umstand trägt die in Artikel 3 des Gesetzes enthaltene Bestimmung Rechnung, nach der der Reichsminister der Finanzen ermächtigt ist, Uebergangsbestimmungen zu treffen, die den neuen Abzugsverhältnissen angepaßt sind. Die Wirkung dieser Uebergangsbestimmungen, über die besprochen werden wird, soll am 1. August 1921 beginnen. Nach den neuen Bestimmungen wird vom 1. Januar 1922 an das Einkommen der Arbeitnehmer, also der Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht mehr veranlagt. Die Steuerpflicht wird ihm durch den Abzug an der Steuerquelle abgenommen. Nur dann wird eine Veranlagung des Einkommens notwendig sein,

- a) wenn der Arbeitnehmer mehr als 24000 Mark Gesamteinkommen hat,
- b) wenn er weniger als 24000 Mark Gesamteinkommen hat und
 - 1) die ihm zustehenden gesetzlichen Abzüge, die sog. Werbungskosten, die jedem bis zum Betrage von 1800 Mark jährlich anzurechnen werden, mehr als 2700 Mark betragen, sofern der Unterschiedsbetrag von 900 Mark d. H. 50 v. H. der abzugsfreien 1800 Mark nicht schon auf Antrag — ohne Veranlagung — beim Steuerabzug herabgesetzt ist,
 - 2) wenn der steuerpflichtige Arbeitnehmer sich in besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, die ihn in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen,
 - 3) wenn die von ihm etwa zu entrichtende Kapitalertragssteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden muß,
 - 4) wenn die Familienverhältnisse beim Steuerabzug nicht volle Berücksichtigung finden konnten, sei es durch Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. und
 - 5) wenn einwelliges anderes Einkommen (aus Kapital, Grundbesitz usw.) mehr als 600 Mark im Jahre beträgt.

Es ist im Gesetz vorgesehen, daß die Veranlagungsmaßnahmen hinsichtlich der unter b) Ziffer 1 angeführten Abzugsfälle wesentlich eingeschränkt werden können. Infolge der einheitlich als Abgeltung der Werbungskosten festgesetzten Summe von 1800 Mark jährlich wird

zunächst sicherlich der größte Teil aller Arbeitnehmer keine Veranlagung zu beantragen brauchen. Die Veranlagung wird erst dann zu beantragen sein, wenn die Werbungskosten die Höhe von 2700 Mark jährlich übersteigen. In diesen Ueberschreitungsfällen des Pauschalbetrags von 1800 Mark wird dem Arbeitnehmer auf Antrag der bis zu 900 Mark jährlich mögliche Mehrbetrag seiner Werbungskosten schon beim Steuerabzug mit berücksichtigt. Dem Antrag wird erst dann stattgegeben, wenn die Werbungskosten den Grundbetrag von 1800 Mark um 150 Mark übersteigen, also jährlich 1950 Mark betragen.

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist für den Steuerabzug der Familienstand eines jeden Steuerpflichtigen maßgebend. Ursprünglich war vorgesehen, daß dieser sich einheitlich nach dem Stande des vorausgegangenen 1. Oktober richten und für das ganze laufende Kalenderjahr gelten sollte. Dies ist aber im letzten Augenblick nach dahingehend geändert worden, daß derjenige, der bis zum Ablauf des 1. Kalendervierteljahres, d. H. bis zum 31. März — aber auch nur bis dahin — mit einem Zuwachs von zwei Personen gegenüber dem Stande vom vorausgegangenen 1. Okto-

ber zu rechnen hat, dieser Personen wegen die Steuerfreiheit nach für das laufende Kalenderjahr ausgebilligt bekommt. Der Beginn dieser erhöhten Steuerfreiheit setzt nicht vor dem 1. April ein. Hierbei kann entweder die Geburt von Zwillingen, die Verheiratung mit einer Witwe mit Kindern, eine Verheiratung, die eine Uebernahme von Unterhaltspflicht mittelbarer Angehörigen bedingt und ähnliches in Frage kommen. Beim Zuwachs von nur einer Person ist demnach keine Veränderung des Steuerabzuges zugelassen. Wegen dieser einen Person tritt die Erhöhung der Steuerfreiheit ohne Ausnahme erst für das kommende Kalenderjahr ein. Neben der Vereinfachung der Veranlagung, des Steuerabzuges und der Abgeltung der Werbungskosten, hat die vereinfachte Besteuerung des Arbeitseinkommens noch den einheitlichen Begriff des Arbeitslohnes überhaupt geschaffen. In Zukunft kennt das Einkommensteuergesetz keinen Unterschied mehr zwischen einem ständigen und einem nichtständigen Arbeitsverhältnis. Dies hat zur Folge, daß der Steuerabzug auch beim Stundenlohn genau nach den tatsächlichen Familien- und wirtschaftlichen Verhältnissen berechnet werden muß.

Ein ungeheuerliches Dokument französischer Unwahrheit.

Der französische Botschafter beim deutschen Außenminister.

Unerwidelt Bezichtigungen des oberösterreichischen Deutschtums. — Entsendung einer französischen Division ins Abstimmungsgebiet.

Sonntag nachmittag besuchte der französische Botschafter Laurent den Außenminister Dr. Rosen, um ihm im Namen seiner Regierung die folgenden Eröffnungen zu machen: Die sehr bestimmten und eingehenden Berichte des Generals Perond und die dringenden Mitteilungen der polnischen Regierung lassen keine Zweifel über den

infolge des Verhaltens der Deutschen

immer drohender werdenden Charakter der Lage in Oberschlesien, und zwar wegen der Nichtablieferung der Waffen, wegen Aufrechterhaltung der deutschen Banden (!) in dem Abstimmungsgebiet selbst oder an seinen Grenzen und über die Gefahr einer gewalttätigen Aktion in Oberschlesien, sei es vor Mitteilung einer Entscheidung der Mächte, sei es unmittelbar danach, wenn Deutschland nicht voll befriedigt wird. Die ungeheuerlichen Verletzungen und die unmittelbaren Herausforderungen des Generals Hoyer-Schäferling die Schwere des in Oberschlesien vorbereiteten Angriffes. In dem Abstimmungsgebiet selbst mehrten sich die deutschen Attentate, die besonders gegen die französischen Truppen und Beamten gerichtet sind, und die Lage wird immer beunruhigender. Am 4. Juli wurde der Major Montalegre meuchlings in Beuthen ermordet, am 8. Juli wurde in Ratibor ein Adjutant des französischen Kontrolleurs in seinem Hotel angegriffen und konnte sich nur dadurch retten, daß er sich in seinem Zimmer verbarrikadierte. Am 12. Juli wurde der französische Hauptmann Dur in seinem Hause von einer Anzahl bewaffneter Männer angegriffen. In Oppeln wurde Leutnant Dubai mit einem Dolch bedroht, konnte sich aber, ohne verundet zu werden, losmachen; eine Bombe wurde in der Nähe des Hospitals geworfen. Ein französischer Beamter, der als Untersuchungsrichter fungiert, Schädeln, wurde angefallen, seiner Brieftasche und seiner Papiere beraubt und heftig verdrängt, ohne daß die Polizei einschreiten wollte.

Die häufigsten Wiederholungen dieser Attentate sind bezeichnend. Bei der Verhaftung hat sich ergeben, daß die Urheber dieser Verbrechen Mitglieder von Freikorps sind, die nicht zu diesem Gebiet gehören. Die

Selbstschutzbewegungen

sind nicht entworfen und nur zum Schein beurlaubt worden. Es ist festgestellt, daß von 40000 nur 10000 Mann aus dem Gebiete stammten. Weitere 10000 sind in Gruppen verteilt und im Gebiete verteilt worden. Von den 20000 Mann, die abtransportiert worden sind, ist der größte Teil in Mittel- und Niederschlesien geblieben. Die Studenten sind in ihre Heimatorte zurückgeschickt worden, aber bereit, auf den ersten Ruf hin herbeizueilen, und ein Teil von ihnen ist nur für einige Tage auf Urlaub geschickt worden. So bleiben die deutschen Banden (!) Gegend bei Fuß, sei es in dem Abstimmungsgebiet, sei es an seinen Grenzen. Der Stamm dieser Bataillone, der zur Bildung der Armee gedient hatte, ist nicht aufgelöst worden, sondern wird fortwährend vermehrt. Das Kommando bleibt am Platz und der General Höfer ist in Krieg (!). Die Waffen sind den Kontrolloffizieren nicht übergeben worden, die nur auf 250 Gewehre und auf ein unbrauchbares M.-G. die Hand haben legen können, während 20000 Mann mit modernen Waffen versehen waren. Auf diese Weise behalten die Selbstschutzbewegungen ihre Waffen, halten ihre Bestände aufrecht und sind bereit, auf das erste Zeichen hin einzugreifen.

Die Verantwortlichkeit der Regierung bleibt ebenso wie bisher voll bestehen, weil sie die Rekrutierung, den Transport und die Bewaffnung der Selbstschutzbewegungen, sowie ihre Zusammenziehung und ihren Fortbestand in Oberschlesien duldet. Unter diesen Umständen kann angelehnt des Bundes der deutschen Besetzung die französische Regierung nicht daran denken — und sie

ist überzeugt, daß die Alliierten ebenso wenig daran denken — nach einer oberflächlichen Prüfung von einigen Tagen durch eine Sachverständigenkommission eine endgültige Lösung der oberösterreichischen Frage zu treffen, die unmittelbar den Angriff einer wirklichen aus Aufständischen gebildeten deutschen Armee hervorrufen und ohne Zweifel durch eine Abwehraktion der Polen beantwortet werden würde. Die verbündeten Regierungen würden sich dann in Kriegereignisse hineingezogen sehen; sie würden nämlich nicht zulassen können, daß der Vertrag von Versailles verletzt und ihre Entscheidung mißachtet wird. Die französische Regierung, die auf Wunsch ihrer Verbündeten durch die Zahl der Truppen und Beamten, die sie nach Oberschlesien entsandt und durch den Vorstoß in der F. R. in erster Linie die Verantwortung trägt, hat mit Rücksicht auf die schwere deutsche Bedrohung Vorkehrungen getroffen, um unverzüglich

eine Division zur Verstärkung nach Oberschlesien

zu senden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und der drohenden Gefahr zu begegnen. Im Anschluß an diese Eröffnungen stellte der französische Botschafter an die deutsche Regierung folgende Forderungen:

1. Es wird von Deutschland jede notwendige Maßregel verlangt, um die Selbstschutz- und Freikorpsorganisationen zu entwaffnen, aufzulösen und von der Grenze Oberschlesiens zu entfernen.
2. Deutschland wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Entscheidungen der alliierten Mächte und die Ausführung des Friedensvertrages in Oberschlesien keinen Widerstand finden.
3. Deutschland hat alle Maßnahmen zu treffen für die schnelle Herbeischaffung von Verstärkungen, welche eventl. nach Oberschlesien gesandt werden sollen.

Der deutsche Außenminister

hat, wie W.L.W. weiter meldet, bei Entgegennahme dieses Schrittes des französischen Botschafters sofort mit großem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß schon seit Wochen — und namentlich seit der sogenannten Säuberungsaktion — ähnliche und noch viel schärfere Klagen täglich und ständig von deutscher Seite aus Oberschlesien erhoben werden. Dr. Rosen hat den französischen Botschafter auch daran erinnert, daß er schon vor Beginn der Säuberungsaktion den Zweifel des deutschen Kabinetts an ihrer Wirksamkeit unzweideutig zum Ausdruck gebracht und dessen Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß die polnische Insurgenten nur äußerlich entwaffnet würden, in Wirklichkeit aber im Lande verbleiben und dort ihre terroristische Tätigkeit weiter ausüben würden.

Am 7. Juli hat der Außenminister ferner dem französischen Botschafter durch einen Rattowitzer Großindustriellen Mitteilungen machen lassen, durch die die Wichtigkeit dieser Voraussage bestätigt wurde. Diese Mitteilungen des Rattowitzer Augenzeugen von denen die französische Regierung Kenntnis hat, enthalten tatsächliche Angaben darüber, daß nur die regulären polnischen und ein Teil der Galliesoldaten über die Grenze abtransportiert seien, um jenseits weiter ausgebildet und zu Stammformationen für den vierten polnischen Aufstand zusammengeführt zu werden, daß die Waffen nicht abgeliefert, sondern verstreut und, um Beschädigungen durch Risse zu vermeiden, zum Teil in eigens dazu hergestellten Zinnschichten verpackt seien, daß Plünderungen und Verschleppungen nach wie vor stattfinden und daß die Organisation der Insurgenten voll bestehen geblieben sei. Durch die Unwissenheit, die sogar Korkant den Verbleib in Oberschlesien ermäßliche, sei hierzu jede gewünschte Erleichterung geboten. Nach diesen vorläufigen Erörterungen beschließt der Außenminister die endgültige Stellungnahme der deutschen Regierung auf Grund eingehender Prü-